

Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2001/C 198/03)

Diese Veröffentlichung eröffnet gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Zur Rechtfertigung des Antrags im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist die Veröffentlichung gemäß dem Nachstehenden, insbesondere unter Punkt 4.6, zu begründen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g. U. () g. g. A. (x)

Einzelstaatliches Aktenzeichen: 74

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats

Name: Subdirección General de Denominaciones de Calidad y Relaciones Interprofesionales y Contractuales — Dirección General de Alimentación — Subsecretaría de Agricultura — Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación

Adresse: Paseo Infanta Isabel, 1, E-28071 Madrid

Tel. (34) 913 47 53 94

Fax (34) 913 47 54 10

2. Antragstellende Vereinigungen

2.1 Name:

- a) Xavier Pié Dols als Einzelerzeuger
- b) Jordi Blanch Guash als Einzelerzeuger
- c) Carles Banus Villarroya als Einzelerzeuger
- d) Amadeu Mas Coll, stellvertretend für die landwirtschaftliche Genossenschaft von Cambrils
- e) Francesc Xavier Amill Rocamora, stellvertretend für die Genossenschaft

2.2 Anschrift:

- a) Sant Isidre, 9, Vilavella, Alt Camp
- b) Del Clos, 3, Altafulla, Tarragonès
- c) Santa Marina, 10, Alcover, Alt Camp
- d) Sindicat, 2, Cambrils, Baix Camp
- e) Pl. del Carmen, 8, Valls, Alt Camp

2.3 **Zusammensetzung:** Erzeuger/Verarbeiter (x) Sonstige ()

3. **Art des Erzeugnisses:** Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide

4. **Beschreibung des Erzeugnisses**

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 **Name:** Calçot de Valls.

4.2 **Beschreibung:** Als „calçot“ werden die Sprösslinge einer voll entwickelten weißen Zwiebel bezeichnet, die wieder in die Erde eingesetzt wurde. Das unter die geschützte geografische Angabe „Calçot de Valls“ fallende Erzeugnis sind die Triebe von Zwiebeln der Art *Allium cepa* L. und gehören der Sorte Blanca Gran Tardía aus Lleida an.

4.3 **Geografisches Gebiet:** Die Anbauflächen befinden sich in den Gemeinden der katalanischen Bezirke Baix Penedès, Tarragonès, Baix Camp sowie l'Alt Camp und müssen vom Regelungsausschuss gemäß den Kriterien des Qualitätshandbuchs als geeignet für den Anbau von Zwiebel sprossen angesehen werden.

4.4 **Ursprungsnachweis:** Das Erzeugnis muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Zwiebel sprossen stammen aus dem Erzeugungsgebiet von Anbauflächen, die in dem einschlägigen Verzeichnis eingetragen sind; sie gehören der zugelassenen Sorte an und werden von der Anerkennungsstelle kontrolliert.
 2. Die Bestellungsarbeiten auf den eingetragenen Flächen müssen von dem Regelungsausschuss zugelassen sein.
 3. Die Zwiebel sprossen werden aufbereitet und danach in Räumen gelagert, die in einem Verzeichnis eingetragen sind und von der Anerkennungsstelle kontrolliert werden.
 4. Zur Qualitätssicherung werden die physikalischen und organoleptischen Eigenschaften der Zwiebel sprossen geprüft.
 5. Nur Zwiebel sprossen, die während des Erzeugungs- und Aufbereitungsvorgangs die Kontrollbedingungen erfüllen, werden verpackt und mit dem durch das nummerierte Etikett garantierten Ursprungsnachweis auf den Markt gebracht.
- 4.5 **Erzeugungsverfahren:** Die zur Erzeugung von Zwiebel sprossen der zugelassenen Sorte erforderlichen Bestellungsarbeiten erstrecken sich auf fast das gesamte Jahr. Es handelt sich hierbei um Saatbeetvorbereitung (Oktober bis Dezember), Aussaat (Oktober bis November), Kontrolle und Pflege der Pflanzschule (November bis Februar), Vorbereitung und Düngung der für die Einpflanzungen bestimmten Felder (Januar bis Februar), Umpflanzung der Zwiebeln (Januar bis März), Behandlung mit Herbiziden (Februar bis März), Pflanzenschutzbehandlung (März bis Juli), Ernte und Trocknung der Zwiebeln (Juli bis August), Einpflanzen der Zwiebel sprossen (August bis September), Häufeln, so genanntes „calzar“ (Oktober bis Dezember) und gestaffelte Ernte der Zwiebel sprossen (November bis April). Beträgt die Länge des weißen Stiels der Zwiebel sprossen, die im Übrigen nicht gewaschen werden können, zwischen 15 und 25 cm und der Durchmesser 5 cm oberhalb der Wurzel durchschnittlich 1,7 bis 2,5 cm, werden je 25 bis 50 Stück mit einem blauen Band und dem entsprechenden Etikett gebündelt. Zusammen mit dem Wasser, dem Boden und dem Klima verleiht diese Anbauweise den Zwiebel sprossen besondere organoleptische Eigenschaften.

Üblicherweise werden sie gegrillt und nach Entfernen der äußeren Schichten zusammen mit einer Soße namens „salvitxada“ verzehrt.

4.6 **Zusammenhang:**

Geschichte: Die Zwiebelsprossen wurden Ende des 19. Jahrhunderts von einem Bauern aus Valls namens Xat de Benaiges zufällig entdeckt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren Zwiebelsprossen bereits bei vielen Familien in Valls gängiger Bestandteil eines Festtagsessens. Seit 1896 wird die „Fiesta del calçot de Valls“ gefeiert. Dieser Brauch findet heute dank der für dieses Gemüse betriebenen Werbung zunehmendes Interesse. Zwiebelsprossen werden üblicherweise zwischen Januar und März verzehrt; sie werden über Holzfeuer gegrillt und zusammen mit einer besonderen Soße namens „salvitxada“ serviert.

Natürliche Voraussetzungen: Für die Böden des Erzeugungsgebiets der Zwiebelsprossen ist in der Regel ein kalkreiches Muttergestein kennzeichnend. Da Zwiebelsprossen Bewässerungsland benötigen, werden sie oft auf Schwemmlandböden angebaut, die tiefgründiger und reich an organischer Substanz sind. In einem mediterranen Meeresklima herrschen milde Temperaturen und eine für den Anbau von Zwiebelsprossen notwendige frostfreie Periode von über neun Monaten.

4.7 **Kontrolleinrichtung:**

Name: Calitax

Anschrift: Tuset, 10, E-08006 Barcelona

Tel. (34) 932 17 27 03

Fax (34) 932 18 51 95

Die Kontrolleinrichtung entspricht der Norm EN 45011.

4.8 **Etikettierung:** Die Etiketten müssen vom Regelungsausschuss zugelassen sein. Auf den Etiketten und Kontrollmarken muss die Angabe „Calçot de Valls“ deutlich aufgeführt sein. Die Etiketten werden vom Regelungsausschuss nummeriert und ausgegeben.

4.9 **Einzelstaatliche Anforderungen:**

- Gesetz 25/1970 vom 2. Dezember 1970
- Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung vom 25. Januar 1994 zum Vergleich des spanischen Rechts mit der Verordnung (EWG) 2081/92 im Zusammenhang mit Ursprungsbezeichnungen
- Dekret 835/1972 vom 23. März 1972 zur Durchführung des Gesetzes 25/1970
- Königliches Dekret 1643/99 vom 22. Oktober 1999 über die Bearbeitung von Anträgen auf Eintragung in das gemeinschaftliche Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben

EG-Nr.: G/ES/00171/2000.11.28

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 28.11.2000
